

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 13.

Ausgegeben zu Allenstein, am 29. März 1913.

1913.

Inhalt:

- Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.**
 Nr. 159. Nachtrag zu dem Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft Grammen in Grammen im Kreise Ortelsburg.
 Nr. 160. Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten.
 Nr. 161. Uebertragung der Geschäfte des Zivilvorstehenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Bromberg-Stadt.
 Nr. 162. Remonteankauf für 1913.
Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.
 Nr. 163 u. 164. Ernennung zum stellv. Amtsvorsteher.
Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten usw.
 Nr. 165. Ernennung zum Standesbeamten.

- Nr. 166. Umwandlung des Gutsbezirks Lubainen in eine Landgemeinde.
 Nr. 167. Verlegung des Marktes in Soldau.
 Nr. 168 u. 169. Genehmigung von Lotterien.
 Nr. 170. Domänen-Verpachtung.
Bekanntmachungen anderer Behörden.
 Nr. 171. Enteignung.
 Nr. 172. Erweiterung d. Befugnisse des Zollamts I Goldap.
 Nr. 173. Feststellung des Hektolitergewichts von Gerste.
 Nr. 174. Umgemeindung.
 Nr. 175. Kommunalbezirksveränderung im Vdfr. Allenstein.
 Nr. 176. Auslosung v. Anleihscheinen des Kr. Neidenburg.
 Nr. 177. Einziehung eines öffentlichen Weges.
 Nr. 178. Verlegung eines öffentlichen Weges.
Personalnachrichten.

Bekanntmachungen der Kgl. Ministerien.

159. Nachtrag
 zu dem Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft Grammen in Grammen im Kreise Ortelsburg vom 9. März 1910.

Das Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft Grammen in Grammen im Kreise Ortelsburg vom 9. März 1910 wird wie folgt geändert:

Der erste Satz im § 3 erhält folgende Fassung:

„Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen; ebenso ist die Ausführung und dauernde Unterhaltung der Binnen- und dauernde Unterhaltung der Binnengräben Aufgabe der Genossenschaft, also Gegenstand des genossenschaftlichen Unternehmens.“

Vorstehender Statutnachtrag, der in der Generalversammlung vom 5. Februar 1913 beschlossen worden ist, wird auf Grund des § 57 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hiermit genehmigt.

Berlin, den 11. März 1913.

(L. S.)

Der Minister f. Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

Im Auftrage: **Wesener.**

I. B. II b. 1725.

160. Die im Jahre 1913 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummenanstalten wird am **Dienstag, den 23. September d. Js., vormittags 9 Uhr,** beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu richten und bis zum 10. April d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzialschulkollegium bezw. bei der-

jenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber im Taubstummen- oder Scauldienst beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 20. Dezember 1911 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer preussischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten richten.

Berlin, den 7. März 1913.

Der Minister

der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.

Im Auftrage: **Altman n.**

161. Die Geschäfte des Zivilvorstehenden der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Bromberg-Stadt sind an Stelle des Stadtrats **Mehger** dem Stadtrat **Schwidetzky** in Bromberg übertragen worden.

Der Minister des Innern.

162. Remonteankauf für 1913.

1. Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Allenstein die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

von der **2. Remontierungskommission:**

- 15. April 7 Uhr vorm. Johannisburg,
- 16. April 7,30 Uhr vorm. Löben,
- 19. Mai 12 Uhr mittags Sensburg,
- 20. Mai 8 Uhr vorm. Bischofsburg,
- 21. Mai 8 Uhr vorm. Bischofsstein,
- 28. Juli 8 Uhr vorm. Dyk,

30. Juli 9 Uhr vorm. Bialla,
 1. August 8 Uhr vorm. Arhs,
 2. August 8,30 Uhr vorm. Widminnen,
 4. August 9 Uhr vorm. Rhein;

von der 3. Remontierungskommission:

13. Mai 12,30 Uhr nachm. Ramten, Kr. Osterode,
 17. Mai 1,15 Uhr nachm. Liebemühl, Kr. Osterode,
 19. Mai 7,30 Uhr vorm. Osterode, Kr. Osterode,
 19. Mai 1 Uhr nachm. Geierswalde, Kr. Osterode,
 20. Mai 7,30 Uhr vorm. Salusken, Kreis Reidenburg.
2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.
3. Volljährige Zugpferde für Maschinengewehrkompanien sind paarweise mit 1000 Kilogramm Last in tiefem Boden vom Bock vorzufahren.

In der Zeit des Remonteaufkaufs ist der Bedarf an solchen Pferden nur sehr gering.

4. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klophegenste erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert.
5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.
6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit glatttem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.
7. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.
- Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.
8. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 26. Februar 1913.

Kriegsministerium.
 Remonte-Inspektion.
 v. D h e i m b.

Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

- 163.** Für den Amtsbezirk Röschen Nr. 31 des Kreises Osterode Ostpr. habe ich den Gemeindevorsteher **Bolinski** in Röschen auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 3. März 1913.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

- 164.** Für den Amtsbezirk Borken Nr. 12 des Kreises Lych habe ich den Domänenpächter **Kohz** in Gorczizen zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 3. März 1913.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten usw.

- 165.** Für die Standesamtsbezirke Gneist Nr. 4 und Orlen Nr. 9, im Kreise Löben, habe ich den Bürgermeister **Quatz** in Rhein zum Standesbeamten ernannt.

Allenstein, den 22. März 1913.

Der Regierungs-Präsident.

- 166.** Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. März 1913 zu genehmigen geruht, daß der Gutsbezirk **Lubainen** im Kreise Osterode in eine Landgemeinde mit dem Namen „**Lubainen**“ umgewandelt wird.

Allenstein, den 19. März 1913.

I. O. 666.

Der Regierungs-Präsident.

- 167.** Mit Genehmigung des Provinzialrates der Provinz Ostpreußen ist der auf den 22. und 23. April d. J. festgesetzte Vieh-, Pferde-, Leinwand- und Schafmarkt bezw. Krammarkt in Soldau, Kreises Reidenburg, auf den 15. und 16. April d. J. verlegt worden.

Allenstein, den 26. März 1913.

I Z a 456 II.

Der Regierungs-Präsident.

- 168.** Dem Vorstande des Vereins zur Veranstaltung von Kunstausstellungen in Düsseldorf ist die Erlaubnis erteilt worden, aus Anlaß der im Jahre 1913 in Düsseldorf stattfindenden Kunstausstellung eine öffentliche Verlosung von Silbergeräten zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Der Vertrieb der Lose ist nicht zu beanstanden.

Allenstein, den 17. März 1913.

I. O. c. 137.

Der Regierungs-Präsident.

- 169.** Der Kommission für Trabrennen in Berlin ist die Erlaubnis erteilt worden, eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen, Gold- und Silbergegenständen in 5 Serien zu je 210 000 Losen im Preise von 1 Mark zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Der Vertrieb der Lose ist nicht zu beanstanden.

Allenstein, den 19. März 1913.

I. O. c. 139.

Der Regierungs-Präsident.

- 170.** **Domänen-Verpachtung.**

Die Domäne **Wittinnen**, Kreis Lych, 4,9 km von Bahnhof Lych, soll **Dienstag, den 20. Mai 1913, vormittags 10 Uhr**, hier selbst im Regierungsgebäude — Zimmer 233 — für die Zeit von **Johannis 1914 bis Ende Juni 1932** meistbietend verpachtet werden. Größe rund 340 ha, Grundsteuerreinertrag 2138 M., erforderliches Vermögen 110 000 M., bisheriger Pachtzins 6698 M.

Besichtigung ist nach Benachrichtigung des Pächters jederzeit gestattet.

Die Verpachtung erfolgt in zwei Bietungsgängen mit und ohne Verpflichtung zur Uebernahme des Inventars.

Nähere Auskunft auch über die Voraussetzungen der Zulassung zur Bietung, erteilt.

Allenstein, den 12. März 1913.

Königliche Regierung, Domänenverwaltung.

III. A. 2/770. I. Ang.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

171. Nachdem ich in der Angelegenheit, betreffend die Feststellung der Entschädigungen für diejenigen, dem Gutsbesitzer Herrn **Kobe** in Adl. Wolla gehörigen Flächen, welche zum Bau der Eisenbahn von Arnß nach Lych in den Gemarkungen Czarnen und Wolla zu enteignen oder dauernd zu belasten sind, von dem Herrn Regierungspräsidenten hieselbst mit Führung der kommissarischen Verhandlungen beauftragt worden bin, habe ich bezüglich dieser Gemarkungen auf **Wittwoch, den 2. April d. Js., mittags 12 $\frac{1}{2}$ Uhr**, Termin anberaumt und lade zu demselben die Beteiligten, welche keine besondere Vorladung erhalten haben, hierdurch zur Geltendmachung ihrer Rechte mit dem Bemerkten vor, daß beim Ausbleiben Beteiligter die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung derselben verfügt werden wird. Zusammenkunft an der Grenze zwischen Czarnen und Adl. Wolla, Station 110 + 50 der Bahn.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kreis Johannisburg und der Kreis Lych.

Allenstein, den 20. März 1913.

Der Kommissar

für das Entschädigungsfeststellungsverfahren.

Dr. **Barthels**, Regierungsrat.

I. Y. 124 I.

172. Dem Zollamt I Goldap (Hauptzollamtsbezirk Gumbinnen) ist die Befugnis zur Erledigung von Begleitscheinen II über inländisches Salz beigelegt worden.

Königsberg i. Pr., den 14. März 1913.

Königliche Oberzolldirektion
für die Provinz Ostpreußen.

173. Bekanntmachung

betreffend die Feststellung des Hektolitergewichts von Gerste.

Dem Zollamte I Eydtkuhnen ist die Befugnis zur Feststellung des Hektolitergewichts von Gerste erteilt worden.

Königsberg, den 15. März 1913.

Königlich Preussische Oberzolldirektion
für die Provinz Ostpreußen.

174. Beschluß. Auf den Antrag der königlichen Spezialkommission in Ortelsburg vom 24. Januar d. Js. hat der Kreisaußschuß des Kreises Reidenburg in seiner Sitzung am heutigen Tage gemäß § 2 Zif-

fer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 bei Zustimmung sämtlicher Beteiligten beschlossen:

„Die in der Gemarkung Bartoschken belegenen Parzellen Nr. 1, 2, 334/3, 403/3, 335/4 des Kartenblatts 1 Nr. 150/77 usw., 10, 11, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 111/39, 112/39, 1, 2, 3, 4, 5, 141/49 usw., 144/49 usw., 130/149, 102/55, 148/56 usw., 136/56, 137/56, 57, 147/58 usw., 59, 61, 62 des Kartenblatts 2, Nr. 48, 49, 50, 53, 55, 56, 57, 58, 59, 65/54, 72/51, 73/52, 74/51, 75/52, 76/52, 77/54, 78/54 des Kartenblatts 3, Nr. 95, 96, 97, 98, 99, 100 des Kartenblatts 4 in der Größe von zusammen 137,9023 Hektar mit 99,29 Taler Reinertrag und die Wegeparzellen Nr. 152/79, 154/80 des Kartenblatts 2, Nr. 82/62 des Kartenblatts 3, Nr. 216/150 des Kartenblatts 4 in der Größe von zusammen 2,8944 Hektar werden von dem Gemeindebezirk Bartoschken abgezweigt und mit dem Forstgutsbezirk Grünfließ vereinigt.“

Die Entschädigung für die Entlassung der Flächen aus ihrem Gemeindebezirk im Betrage von **2175,69 Mark** für die Gemeinde Bartoschken wird genehmigt. Der Betrag ist bei der hiesigen Kreisparfasse einzuzahlen. Zur Verwendung des Kapitals ist die Zustimmung des Kreisaußschusses erforderlich.

„Dieser Beschluß hat am 1. März 1913 die Rechtskraft erlangt.“

Reidenburg, den 4. März 1913.

Der Kreisaußschuß des Kreises Reidenburg.

J. B. : R e h e l, Kreisdeputierter.

175. Kommunalbezirksveränderung im Landkreise Allenstein.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisaußschusses vom 17. Februar d. Js. sind die zur Gemarkung Lanskerofen gehörigen Flächen — Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 177/47, 178/54 etc. 119/55 und 120/56 in einer Größe von 17,1986 Hektar von dem Forstgutsbezirk Lanskerofen abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Barwienen vereinigt worden.

Allenstein, den 15. März 1913.

Der Landrat.

176. Bei der am 21. Dezember 1912 stattgefundenen Auslosung von vierprozentigen Reidenburger Anleihscheinen, die auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 22. Juni 1874 in Höhe von 135 000 Mark ausgegeben sind, wurden folgende Nummern gezogen:

Buchstabe B. Nr. 14, 19, 21, 34, 75, 79, 81, 91, 95, 100, 109, 110, 145, 148, 149, 165, 172, 176, 177, 179 über je 300 M. = 6000 Mark.

Wir kündigen dieselben hiermit zur Rückzahlung zum 1. Juli 1913. Die Auszahlung erfolgt gegen bloße Rückgabe der Anleihscheine nebst den noch nicht fälligen Zinscheinen und der Anweisung bei der hiesigen Kreiskommunalkasse, dem Bankhause **S. A. Samter Nachf.** in Königsberg i. Pr. und

der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse in Berlin.

Die Verzinsung der gekündigten Nummern hört mit dem 1. Juli 1913 auf.

Neidenburg, den 28. Januar 1913.

Der Kreisaußschuß des Kreises Neidenburg.

J. B. v. M e c h o w, Regierungs-Assessor.

177. Der alte von Bialla nach Oblewen führende, in der Feldmark Bialla gelegene, im Kataster in der Gemarkung Bialla unter „öffentliche Wege und Gewässer“ auf Kartenblatt 1 Parzelle Nr. 734/475 nachgewiesene Weg ist seit dem Bau der Chaussee von Bialla nach Drygallen für den öffentlichen Verkehr überflüssig und soll daher eingezogen werden.

Einsprüche hiergegen sind binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Bialla, den 13. März 1913.

Die Stadtpolizeiverwaltung.

Dr. B r a u n.

178. Der Kommunikationsweg, welcher ca. 200 Meter westlich hinter dem Dorfe Lengainen sich von der Chaussee Allenstein—Wartenburg abzweigt und mitten durch das in der Gemarkung Lengainen liegende Land des Besitzers August Krämer in Wartenburg nach der Bahnstrecke Insterburg-Thorn führt, soll in der bisherigen Breite etwa 200 Meter weiter südlich auf dessen Grenze längs der Landparzelle des Besitzers Erdmann-hier verlegt werden. Dieser qu. Weg führt dann nach dem Bahnüberweg in Verlängerung des öffentlichen Weges Lengainen—Schippert.

Dieses Vorhaben wird mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß etwaige Einsprüche hiergegen binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen sind.

Lengainen, den 10. März 1913.

Der Amtsvorsteher.

G e h r m a n n.

Personalnachrichten.

Der Bezirkshexamme Amalie Schmidt in Kößel ist die von Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Augusta gestiftete Brosche verliehen worden.

Dem zum Landrat ernannten Regierungsassessor Dr. Peters in Dyk ist die Verwaltung des Landratsamtes im Kreise Dyk endgültig übertragen worden.

Der bisherige Bauassistentenwärter Julius Bohn ist zum königlichen Bauassistenten bei dem königlichen Hochbauamt in Sensburg ernannt worden.

Uebertragen worden sind vom 1. April 1913 ab die neu eingerichteten etatsmäßigen Forstschreiberstellen den Förstern Anders in Puppen, Ober-

Diesem Stück des Amtsblatts liegt als Sonderbeilage bei: Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 13. Dezember 1912 über die Nachweise von Bauarbeiten außerhalb eines gewerbmäßigen Baubetriebes sowie des hierfür festgesetzten Musters und der zugehörigen Anleitung.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Stück 13.

försterei Puppen, Ballerstädt in Alt Jablonken, Oberförsterei Jablonken, Boigs in Kullik, Oberförsterei Kullik, Sackle in Johannsburg, Oberförsterei Wolfsbruch probeweise, Kruppe in Rudippen, Oberförsterei Rudippen, Lange in Corpellen, Oberförsterei Corpellen, Münch in Drygallen, Oberförsterei Drygallen, und Schoepe in Grondowken, Oberförsterei Grondowken.

Der Gerichtsassessor Dr. Alexander Lehmann ist unter Entlassung aus dem Justizdienste zur Rechtsanwaltschaft bei dem königlichen Oberlandesgericht in Königsberg i. Pr. zugelassen worden.

Ernannt sind: der Rechtsanwalt Richard Matthias in Willenberg zum Notar, der Gerichtsassessor Kolberg in Guttentag zum Amtsrichter in Heilsberg, der Rechtskandidat Ernst Koslowski zum Referendar, der Aktuar Dombrowski aus Allenstein zum Amtsgerichtsekretär in Soldau, der Amtsgerichtsekretär und Rendant Zimmermann in Seydekrug zum Gerichtskassenrendanten daselbst, der Kanzleidiatar Altemwig in Königsberg zum Kanzlisten bei der Staatsanwaltschaft in Königsberg, der Kanzleidiatar Knobath von dem Amtsgericht in Königsberg zum Kanzlisten bei der Staatsanwaltschaft in Beuthen Oberschl., der Kanzleidiatar Stieler in Insterburg zum Kanzlisten bei der Staatsanwaltschaft daselbst, der Kanzleidiatar Marklein in Insterburg zum Kanzlisten bei dem Landgericht daselbst, der Kanzleihilfe Pompecki in Charlottenburg zum Kanzlisten bei dem Landgericht in Dyk und der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Scheffler bei dem Landgericht in Dyk zum Amtsgerichtsassistenten in Petershagen (Oberlandesgerichtsbezirk Hamm).

Im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Gumbinnen sind folgende Personalveränderungen eingetreten: Versetzt: Postrat Brülle von Gumbinnen nach Düsseldorf, Ober-Postinspektor Bertram von Gumbinnen nach Leipzig, die Ober-Postpraktikanten Tigge von Gumbinnen nach Potsdam, Otto von Gumbinnen nach Stettin. Uebertragen: die Verwaltung einer Postratsstelle bei der Ober-Postdirektion in Gumbinnen dem Ober-Postinspektor Boß aus Leipzig, einer Stelle für Bezirksaufsichtsbeamte bei der Ober-Postdirektion in Gumbinnen dem Postinspektor Fleischhauer aus Düsseldorf, Bureaubeamtenstelle 1. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Gumbinnen dem Postmeister Blank aus Heinrichswalde (Ostpr.) und dem Ober-Telegraphensekretär Daus in Gumbinnen, eine Bureaubeamtenstelle 2. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Gumbinnen dem Postassistenten Schwenzke aus Cydnikuhnen. Statsmäßig angestellt: als Postgehilfin bei der Ober-Postdirektion in Gumbinnen die Postgehilfin Klein.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung

über

die Nachweise von Bauarbeiten außerhalb eines gewerbsmäßigen Baubetriebs.

Vom 13. Dezember 1912.

Nach §§ 783 Abs. 1, 798 Nr. 1, 799 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 509) haben Unternehmer nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten, für die mehr als sechs Arbeitstage tatsächlich verwendet worden sind (längere Bauarbeiten), der von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmten Behörde, in deren Bezirke die Bauarbeiten ausgeführt werden, spätestens drei Tage nach Ablauf eines jeden Monats einen Nachweis vorzulegen über

1. die verwendeten Arbeitstage,
2. den den Versicherten dafür gewährten Entgelt.

Die Form für den Nachweis schreibt das Reichsversicherungsamt vor.

Demgemäß wird für diese Nachweise das nachstehende Muster festgesetzt.

Im übrigen wird auf die beigelegte Anleitung hingewiesen.

Das Reichsversicherungsamt.

Abteilung für Unfallversicherung.

Dr. Kaufmann.

Staat

Bezirk der höheren Verwaltungsbehörde

Bezirk der unteren Verwaltungsbehörde

Gemeinde- (Stadt-) (Guts-) Bezirk

Nachweis

der

im Monat 19..... ausgeführten Bauarbeiten, zu deren Ausführung
mehr als sechs Arbeitstage tatsächlich verwendet worden sind.

(§§ 788 Abs. 1, 798 Nr. 1, 799 der Reichsversicherungsordnung.)

a) Vor- und Zuname, Stand und Wohnung }
des Unternehmers, d. h. desjenigen, für }
dessen Rechnung die Bauarbeiten gehen }

b) Vor- und Zuname, Stand und }
Wohnung des Bauherrn }

c) Ort der Bauarbeit (Baustelle)

d) Gegenstand der Bauarbeit (bei Reparaturen
kurze Beschreibung) ¹⁾

e) Art des Betriebs (Hand- oder Motorbetrieb)

f) Ist die Arbeit schon im vorvergangenen Monat begonnen worden? (Ja oder nein.)

g) Ist für den vorvergangenen Monat schon ein Nachweis vorgelegt worden? (Ja oder nein.) ²⁾

h) Ist die Bauarbeit beendigt? (Ja oder nein.)

i) Wenn die Bauarbeit noch nicht beendigt ist, wird sie im laufenden Monat fortgesetzt werden?
(Ja oder nein.)

¹⁾ Z. B. Neubau, Umbau eines Schuppens durch Maurer-, Zimmer- und Dachdeckerarbeit.
Bei mehreren Arbeitszweigen ist der Hauptarbeitszweig zu unterstreichen.

²⁾ Die Frage g ist nur dann zu beantworten, wenn die Frage f bejaht worden ist.

Lau- fende Num- mer	Name jeder bei der Bau- arbeit beschäftigten Person *)	Ge- schlecht: männ- lich m., weib- lich w.	Art der Beschäftigung jeder Person (z. B. Maurerarbeit, Zimmerarbeit, Dach- decken, Brunnengraben usw.)	Zahl der Arbeits- tage (Arbeits- schieben, Lage- werte), welche jede Person geleistet hat **)	Täglicher Lohn für jede einzelne Person in		Gesamt- Lohn, welcher von jeder Person verdient worden ist †)	Etwasige Be- merkungen	Vom Unternehmer nicht auszufüllen! (Wird von der Gemeindefakultät aus- gefüllt)		
					Bar- geld M Pf	Natural- bezügen Wert M Pf			Zur Berechnung an stehen- der Ge- samtlöhne (§§ 799, 808 der Reichsver- sicherungs- ordnung)	Lohn- Prämien- tarif ist zu erheben für jede an- gefangene halbe Part	Zu entrichtende Prämie
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I. Im vergangenen Monat											
1	Schulze	m.	Maurerarbeit	8	4	—	32	—	—	—	—
2	Müller	m.	"	6 1/4	3	60	22	50	—	—	—
3	Lehmann	m.	Zimmerarbeit	10 1/2	2	—	31	50	—	—	—
II. Im vorhergan- genen Monat **)											

*) Die Personen, welche mit derselben Art von Bauarbeit beschäftigt waren, sind hinsichtlich unmitttelbar nacheinander einzutragen, z. B. zuerst alle, welche mit Maurerarbeit beschäftigt waren, dann diejenigen, welche Zimmerarbeiten ausgeführt haben. Bei Eigenbauarbeiten beschäftigte Familienangehörige sind mit Ausnahme des Ehegatten des Unternehmers versicherungs- und nachweispflichtig.

**) Eine Entiragung ist hier nur dann erforderlich, wenn die Arbeit schon im vorhergehenden Monat begonnen, aber für ihn ein Nachweis nicht vorgelegt worden ist.

***) Auch halbe und viertel Arbeitstage sind anzugeben und genau zu bezeichnen.

†) Beiträge der beschäftigten Personen zur Kranken- und Altersversicherung dürfen nicht abgezogen werden.

Anleitung für die Nachweise von Bauarbeiten außerhalb eines gewerbsmäßigen Baubetriebs.

1. Unternehmer, die Bauarbeiten außerhalb eines gewerbsmäßigen Baubetriebs (nicht gewerbsmäßige Bauarbeiten, Regie-Bauarbeiten) ausführen, sind zum Nachweis dieser Bauarbeiten unter Benützung des anliegenden Musters gemäß § 799 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 798 Nr. 1, 633 Abs. 2 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung verpflichtet.

Baugewerbtreibende sind zu einem Nachweis der Bauarbeiten, die sie in Ausübung ihres Gewerbebetriebs ausführen, nicht verpflichtet.

2. Die Pflicht zum Nachweis von Bauarbeiten, die außerhalb eines gewerbsmäßigen Baubetriebs ausgeführt werden, erstreckt sich nicht auf:

- a) Bauarbeiten, die das Reich oder ein Bundesstaat als Unternehmer ausführt (§§ 624, 627 der Reichsversicherungsordnung),
- b) Bauarbeiten, die eine Eisenbahnverwaltung als Unternehmer ausführt, auch wenn die Eisenbahn nicht im Besitze des Reichs oder eines Bundesstaats, sondern im Besitze von Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder Privatpersonen ist (§§ 537 Nr. 5, 628 der Reichsversicherungsordnung),
- c) Bauarbeiten der Unternehmer von versicherten gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben, soweit die Bauarbeiten als Bestandteil oder Nebenbetrieb des versicherten Hauptbetriebs zu gelten haben (§§ 631, 916 der Reichsversicherungsordnung).

Insbessondere sind die laufenden Ausbesserungen an Gebäuden und Bauwerken, die gewerblichen Betrieben dienen, und die sonstigen zum laufenden Betriebe gehörigen Bauarbeiten mit dem gewerblichen Hauptbetriebe versichert, wenn sie der Unternehmer dieses Betriebs ohne Übertragung an andere Unternehmer für eigene Rechnung ausführt (§ 631 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

Ebenso sind die laufenden Ausbesserungsarbeiten an den zum Betriebe der Land- und Forstwirtschaft dienenden Gebäuden und die zum Wirtschaftsbetriebe gehörenden Bodenkultur- und anderen Bauarbeiten, insbesondere die diesem Zwecke dienende Herstellung oder Unterhaltung von Wegen, Dämmen, Kanälen und Wasserläufen, mit dem landwirtschaftlichen Hauptbetriebe versichert, wenn sie der Unternehmer dieses Betriebs ohne Übertragung an andere Unternehmer auf seinem Grundstück oder für seinen eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb auf fremdem Grundstück für eigene Rechnung ausführt (§ 916 der Reichsversicherungsordnung).

Endlich sind auch die nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten von Unternehmern, die mit Bauarbeiten derselben Art einer Berufsgenossenschaft angehören, durch die Berufsgenossenschaft versichert, wenn diese Bauarbeiten die ersteren überwiegen (§ 631 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung). Ein Maurer- und Zimmermeister, der Maurer- oder Zimmerarbeiten zum Baue seines eigenen Wohnhauses als Unternehmer ausführt, ist somit in der Regel nicht verpflichtet, diese Bauarbeiten gemäß § 799 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung nachzuweisen, wohl aber ein Bauschlosser, wenn er Maurer- und Zimmerarbeiten zum Baue seines eigenen Wohnhauses als Unternehmer ausführen würde.

3. Die Pflicht zum Nachweis fällt fort:

- a) für Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentliche Körperschaften, wenn sie für alle oder einzelne Arten der von ihnen als Unternehmer ausgeführten Bauarbeiten in diejenige Berufsgenossenschaft, die in dem Bezirke für Baugewerbtreibende zuständig ist (Tiefbau-Berufsgenossenschaft oder Baugewerks-Berufsgenossenschaft), durch eine Erklärung ihres Vorstandes eingetreten sind, für diejenigen Arten von Bauarbeiten, für die die Erklärung abgegeben ist (§ 628 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung);

- b) für Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere öffentliche Körperschaften für solche Bauarbeiten, welche sie als Unternehmer ausführen, wenn die oberste Verwaltungsbehörde sie auf Antrag zur Übernahme der Last für leistungsfähig erklärt hat (§ 628 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung);
- c) für Gemeinden, Gemeindeverbände, öffentliche Körperschaften und andere Bauherren, welche regelmäßig ohne Übertragung an andere Unternehmer Bauarbeiten ausführen, wenn auf ihren Antrag für den Entgelt, nach dem die Prämien zu berechnen sind, ein Pauschbetrag nach der durchschnittlichen Zahl der jährlichen Arbeitstage von der Zweiganstalt festgesetzt wird (§ 823 der Reichsversicherungsordnung).

4. Nachweise sind nur einzureichen für diejenigen Bauarbeiten, zu deren Ausführung, einzeln genommen, mehr als sechs Arbeitstage tatsächlich verwendet worden sind („längere Bauarbeiten“ § 798 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung). Letzteres ist sowohl dann der Fall, wenn ein Arbeiter mehr als sechs Arbeitstage tätig gewesen ist, als auch dann, wenn mehr als sechs Arbeiter einen Arbeitstag tätig waren, als auch dann, wenn überhaupt Arbeiter zusammen mehr als sechs Arbeitstage (Arbeits-schichten, Tagewerke) aufgewendet haben.

5. Für die Verpflichtung zur Einreichung eines Nachweises macht es keinen Unterschied, ob es sich um einen Neubau, Umbau oder um die Unterhaltung und Wiederherstellung bestehender Baulichkeiten handelt. Ebenso ist es ohne Bedeutung, ob es sich um Hochbauarbeiten (z. B. Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnenarbeiten, Tüncher-, Verputzer- [Weißbinder-], Gipser-, Stukkateur-, Maler- [Anstreicher-], Glaser-, Klempner- und Lackiererarbeiten bei Bauten, die Anbringung, Abnahme, Verlegung und Ausbesserung von Blitzableitern, Schreiner- [Tischler-], Einsetzer-, Schlosser- und Anschläger-, Ofensezer-, Tapezierer- [Tapetenankleber-], Stubenbohnerarbeiten bei Bauten, Installationsarbeiten von Gas-, Wasser- und elektrischen Lichtanlagen, Eisenbetonbauarbeiten, die Anbringung, Abnahme und Ausbesserung von Wetterrouleaus [Markisen, Jalousien]) oder um Tiefbauarbeiten handelt (z. B. Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich-, Meliorations-, Entwässerungs-, Bewässerungs-, Drainierungs- und andere Erdbauarbeiten).

6. Ein Nachweis ist nicht für solche Bauarbeiten einzureichen, die eine Privatperson für ihre Rechnung allein, ohne Gehilfen oder sonstige Arbeiter ausführt. Wohl aber ist er einzureichen, wenn bei den Bauarbeiten ein Familienangehöriger des Unternehmers als Gehilfe oder Arbeiter beschäftigt war mit Ausnahme des Ehegatten, dessen Beschäftigung eine Versicherungspflicht nicht begründet (§ 159 der Reichsversicherungsordnung). Im übrigen besteht die Pflicht zur Einreichung des Nachweises unabhängig von der Zahl der bei der Bauarbeit beschäftigten Arbeiter und der Art der Ausführung (Hand- oder Motorbetrieb).

7. Zur Einreichung des Nachweises verpflichtet ist der Unternehmer der Bauarbeit, d. h. derjenige, für dessen Rechnung sie geht (§ 633 Abs. 2 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung), oder sein gesetzlicher Vertreter, ohne Rücksicht darauf, ob der Unternehmer eine natürliche oder juristische Person und ob er oder ein anderer der Bauherr ist.

8. Die Einreichung der Nachweise muß spätestens binnen drei Tagen nach Ablauf jeden Monats, in dem Bauarbeiten ausgeführt werden, erfolgen (§ 799 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung). Fällt der dritte Tag eines Monats auf einen Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, der am Orte der Vorlegung des Nachweises staatlich anerkannt ist, so endigt die Frist zur Vorlegung für die im vorhergehenden Monat ausgeführten Bauarbeiten mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags (§ 127 der Reichsversicherungsordnung).

9. Wenn eine einzelne Bauarbeit, zu der mehr als sechs Arbeitstage verwendet werden, sich über zwei oder mehr Monate erstreckt, so ist für jeden Monat ein besonderer Nachweis einzureichen. Jedoch kann, wenn auf den ersten Monat nur sechs oder weniger Arbeitstage entfallen, für diesen Monat ein besonderer Nachweis unterbleiben; die Tage, die auf ihn entfallen, sind alsdann in den Nachweis für den zweiten Monat aufzunehmen.

In dem Nachweis für den zweiten und die folgenden Monate ist auf Seite 1 des Musters unter Lit. f ersichtlich zu machen, daß die Bauarbeit sich über mehrere Monate erstreckt.

10. In dem Nachweis sind die im Laufe des einzelnen Monats auf die Bauarbeiten verwendeten Arbeitstage und zwar auch die halben und viertel Arbeitstage, unter genauer Bezeichnung anzugeben, desgleichen auch der von den Versicherten hierbei verdiente Entgelt.

Werden die Arbeiter nach einer Akkordsumme gelohnt, so ist der verdiente Lohn nach Maßgabe der in jedem Monat auf die Ausführung verwendeten Arbeitszeit zu berechnen und in den Nachweis des betreffenden Monats einzustellen.

In die Nachweise sind die von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter voll einzusetzen, auch wenn sie den Betrag von sechs Mark für den Arbeitstag übersteigen (§ 732 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung). Beiträge der beschäftigten Personen zur Kranken- und zur Invaliden- und Altersversicherung dürfen nicht abgezogen werden.

Zum Entgelt gehören neben Gehalt und Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm für seine Arbeit erhält. Hierbei ist der Wert der Sachbezüge, nach Ortspreisen berechnet, in die dafür vorgesehene Spalte einzusetzen (§ 160 der Reichsversicherungsordnung).

Die Arbeitstage, Löhne und Gehälter der bei den Bauarbeiten beschäftigten Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 5000 M übersteigt, sind in die Nachweise nicht aufzunehmen (§ 544 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung).

11. In den Nachweisen sind der Gegenstand der Bauarbeit sowie die Art des Betriebs genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benutzung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft, Elektrizität usw.) erfolgt.

Wenn bei der Ausführung einer Bauarbeit mehrere Arten von Bauarbeiten vertreten sind, z. B. bei einem Hausbau Maurer-, Zimmer-, Dachdeckerarbeiten usw., so sind die sämtlichen Arten anzugeben und möglichst für jede Art die verwendeten Arbeitstage und der verdiente Entgelt getrennt aufzuführen. Ist dies nicht angängig, so ist die Hauptart besonders hervorzuheben.

12. Der Nachweis ist der von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmten Behörde, in deren Bezirke die Bauarbeit ausgeführt wurde, vorzulegen.

Für jedes einzelne Bauobjekt ist ein besonderer Nachweis einzureichen.

13. Ist der Unternehmer einer Bauarbeit im Zweifel darüber, ob er einen Nachweis einzureichen hat, so wird ihm empfohlen, die Einreichungsfrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, um nicht von den aus der Nichteinreichung eines vorzulegenden Nachweises sich ergebenden Nachteilen betroffen zu werden. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in der Spalte „Bemerkungen“ die Gründe anzugeben, aus denen er seine Verpflichtung zur Einreichung eines Nachweises bezweifelt.

14. Schließlich werden die beteiligten Unternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie den vorgeschriebenen Nachweis nicht rechtzeitig oder nicht vollständig einreichen, die von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmte Behörde den Nachweis selbst aufstellt oder ihn nach ihrer Kenntnis der Verhältnisse ergänzt. Sie kann zu diesem Zwecke den Verpflichteten durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark anhalten, binnen einer festgesetzten Frist Auskunft zu geben (§ 800 der Reichsversicherungsordnung).

Ferner können Unternehmer, welche ihren Pflichten zur Einreichung der Nachweise nicht rechtzeitig nachkommen, mit einer Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden, und endlich können gegen Unternehmer Ordnungsstrafen bis zu fünfhundert Mark verhängt werden, wenn die von ihnen eingereichten Nachweise unrichtige tatsächliche Angaben enthalten (§§ 909, 908 der Reichsversicherungsordnung).

15. Die Einreichung der Nachweise nach dem vordruckten Muster und nach Maßgabe dieser Anleitung hat vom 1. Januar 1913 ab zu erfolgen, d. h. es sind erstmalig für die im Monat Januar 1913 ausgeführten Bauarbeiten Nachweise nach diesen Vorschriften einzureichen.